

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch zu dem Bebauungsplan Nr. 16 - 3. Änderung der Stadt Bargteheide

Gebiet: Straße Kruthorst, von der Alten Landstraße bis zur Straße Kaffeegang

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 erfolgte eine Überarbeitung der bisher geltenden städtebaulichen Festsetzung einer Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung -Verkehrsberuhigter Bereich- für den Einbahnstraßenteil der Straße Kruthorst, von der Alten Landstraße (L 225) bis zum Abzweig der Straße Kaffeegang im Westen in nunmehr Verkehrsfläche ohne weitere Zweckbestimmung.

Ziel dieser Planung ist somit die Anpassung der Leistungsfähigkeit dieses Straßenteiles an heute geltende Anforderungen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Veränderungen im umgebenden nördlichen und westlichen Bereich der neuen Siedlungsflächen der Stadt.

Diese Veränderung der bisher festgesetzten Verkehrsfläche, im Eigentum der Stadt Bargteheide befindlich, soll somit lediglich einen zeitgemäßen Um- bzw. Ausbau ermöglichen.

Da diese Änderung die bisherigen Verkehrsflächenbereiche weder erweitert noch reduziert hat, ergaben sich keine weiter zu beachtenden Belange zu Eingriffen und Ausgleichen. Das Verfahren ist nach § 13 BauGB aufgestellt, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt ist.

Aufgrund der städtebaulichen Zielvorgaben zur Entwicklung einer heutigen Ansprüchen genügenden Verkehrsfläche in diesem Bereich, ergaben sich keine Planungsalternativen, die prüffähig wären.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach § 4 Abs. 2 BauGB. Anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Anregungen von Dritten vorgebracht, die in der Planung berücksichtigt werden konnten. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat zum Ergebnis, dass der Nutzungscharakter der künftigen Verkehrsfläche präzisiert worden ist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Bebauungsplan 16 - 3. Änderung in seinem Satzungsteil als Text in den Grundzügen nicht verändert wurde. Dies betrifft auch den Inhalt der Begründung.

Eine Änderung der Planung auf der Grundlage der durchgeführten Abwägungen ist somit nicht in Betracht gekommen. Das ursprüngliche Planungsziel ist mit der Satzung erreicht worden.

Bargteheide, den 17. November 2022 (S)




Bürgermeister